

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 20. März 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „am“ vor „IEP“ wird durch „an einem“ ersetzt.
- b) Die Wörter „de Rennes“ werden nach dem Wort „Politiques“ gestrichen.
- c) Die Wörter „oder eine mit diesem kooperierende Institution in Frankreich“ werden durch „einer französischen Hochschule“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ vor „in Kooperation“ eingefügt; nach dem Wort „IEP“ wird „de Rennes“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

³Das zweite Studienjahr ist in der Regel am IEP de Rennes (Parcours Doppeldiplom, Parcours Doppelmater, Erasmus) oder an einer französischen Hochschule bzw. einem anderen IEP (Parcours Doppelmater, Erasmus) zu absolvieren; Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird das Wort „absolvierten“ vor „Module“ gestrichen; nach dem Wort „Module“ wird „im Rahmen eines am IEP absolvierten Parcours“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 vor der Tabelle zur Notenumrechnung eingefügt:
²Dasselbe gilt für einen Parcours an einer französischen „Grand Ecole“.
- c) Es wird folgender Satz 3 nach der Tabelle zur Notenumrechnung eingefügt:

³Für einen Parcours an einer französischen Hochschule gilt die bayerische Formel, sofern keine entsprechende Tabelle zur Umrechnung der Noten vereinbart worden ist.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Wörter „am IEP beziehungsweise an der KU“ durch die Wörter „vor Ort“ ersetzt.
- b) Im Satz 2 werden die Wörter „für das IEP“ vor „das règlement des examens“ gestrichen; vor dem Wort „règlement“ wird das Wort „jeweilige“ eingefügt. Die Wörter „des IEP“ nach „règlement des examens“ werden durch „bzw. die Prüfungsordnung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „mit diesem kooperierenden Hochschule“ durch die Wörter „französischen Hochschule“ ersetzt.
- b) Im Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „mit diesem kooperierenden Hochschule“ durch die Wörter „französischen Hochschule“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

¹An einem IEP oder an einer französischen Hochschule sind 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben des Studienangebots im gewählten Parcours zu absolvieren. ²Das Studienangebot muss mit dem Studiengang in Verbindung stehen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

¹Die Ausgabe des Themas kann ab dem ersten Masterjahr erfolgen.

- b) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- f) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
- g) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. Punkt 4.3 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann das Gespräch per Videokonferenz erfolgen. ⁶Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission.

- b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.
- c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 8.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Dezember 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. März 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Januar 2020; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/137157.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. März 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. März 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2020.